

gelaufene Jahr zu erstatten.

(2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von drei Wochen durchzuführen.

(3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben.

(4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl des Stadtbrandinspektors und seiner Stellvertreter – die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. § 15 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung.

(5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

(6) Über die gemeinsame Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Ein Schriftführer wird zu Beginn der Versammlung benannt. Dieser hat die Niederschrift zu erstellen und zusammen mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 17 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

(1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandinspektors oder des Wehrführers findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Hünfeld statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor oder vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Jahreshauptversammlung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von drei Wochen durchzuführen.

(4) § 16 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

(5) Sofern keine zwingenden Gründe dagegenstehen, soll die jährliche Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehr gemeinsam mit der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Feuerwehrvereinigung nach § 20 stattfinden.

§ 18 WAHLEN

(1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre.

Sollte das 55. Lebensjahr bei der Wahl bereits vollendet worden sein, kann die Ernennung zunächst nur bis zum 60. Lebensjahr erfolgen. In diesem Zeitpunkt sind ein entsprechender Antrag und eine ärztliche Untersuchung notwendig, soweit die komplette Wahlzeit ausübt werden soll.

Mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor und seine Stellvertreter durch den Magistrat in diesem Zeitpunkt unabhängig von der Wahlzeit zu verabschieden.

Erforderliche Ergänzungs-/Neuwahlen eines 2. Stellvertreters gem. § 12 Abs. 6a und 9a sind an die jeweilige Wahlperiode des Stadtbrandinspektors bzw. des Wehrführers gebunden.

(3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 16 Abs. 4 Satz 3 entsprechend.

(4)

a) Der Stadtbrandinspektor, seine Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Stadtjugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend.

b) Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt (§ 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend) und durch den Wehrführer im Benehmen mit dem Feuerwehrausschuss bestätigt.

Findet keine Wahl durch die Jugendfeuerwehr statt, erfolgt ein Vorschlag durch den Feuerwehrausschuss.

Bei begründeten Bedenken hinsichtlich der gewählten oder vorgeschlagenen Person kann der Wehrführer die Bestätigung im Benehmen mit dem Stadtbrandinspektor und dem Stadtjugendfeuerwehrwart versagen. In diesem Falle ist eine Neuwahl durch die Jugendfeuerwehr oder ersatzweise ein Neuvorschlag durch den Feuerwehrausschuss erforderlich.

c) Die Wahl der beiden Mitglieder der Brandschutzkommission und der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses gem. § 15 Abs. 2 erfolgt durch Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie Plätze zu besetzen sind. Gewählt sind diejenigen Personen, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Buchstabe a + b) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.

(6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. § 16 Abs. 6 S. 2 und 3 gilt entsprechend. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors, seiner Stellvertreter, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

(7) Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Wahlzeit aus, ist in der nächsten Hauptversammlung eine Nachwahl

§ 19 BRANDSCHUTZKOMMISSION

Der Magistrat der Stadt Hünfeld kann zur Überwachung der der Stadt Hünfeld obliegenden Aufgaben im Bereich des Brandschutzes eine Kommission bilden (§ 72 HGO).

§ 20 FEUERWEHRVEREINIGUNGEN

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt Hünfeld unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit.

§ 21 INKRAFTTRETEN

- (1)

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2)

Gleichzeitig tritt damit die bisherige Satzung vom 06.02.2012 außer Kraft.

Hünfeld, den 28.10.2022
Der Magistrat der Stadt Hünfeld
Benjamin Tschesnok, Bürgermeister

Gebührensatzung der Feuerwehr der Stadt Hünfeld	
Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), jeweils in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. I S. 502), zuletzt geändert durch das Artikel 7 des Gesetzes vom 30.09.2021 (GVBl. S. 602) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hünfeld in ihrer Sitzung vom 27.09.2022 folgende	
Feuerwehrgebührensatzung	
beschlossen:	
§ 1 Gebührentatbestand	
Die der Feuerwehr der Stadt Hünfeld bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit nicht nach § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG Gebührenfreiheit besteht. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.	

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,

1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) gilt entsprechend,

4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,
6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Falschalarm auslöst,
8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.

(2) Gebührensschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,

1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,
2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde, insbesondere bei Falschalarmen durch
 - a) Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind,
 - b) Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden,
4. der Leistungserbringer im Rettungsdienst oder beim Krankentransport, wenn dieser sich zur Erfüllung seines Rettungsdienst- oder Krankentransportauftrags der Unterstützung der Feuerwehr bedient,
5. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn die Fehlfunktion des auf dem 112-Notruf basierenden borgeigenen eCall-Systems in Kraftfahrzeugen deren Betrieb zugeordnet werden kann,
6. die Betreiberin oder der Betreiber eines TPS-eCall-Systems, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarime im Rahmen eines TPS-eCall-Notrufes durch Dritte übermittelt werden.
7. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
8. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat.

(3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).

(4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(5) Die Geltendmachung von Ansprüchen auf zivilrechtlicher Basis bleibt davon unberührt.

§ 3 Grundlagen der Gebührenbemessung

(1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet. Für besondere Leistungen nach dieser Gebührensatzung können Pauschalsätze festgelegt werden.

(3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken. Er ist mit Rückkehr zur Feuerwache zuzüglich der ggf. für die Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit notwendigen Zeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.

(4) Für die Berechnung der Gebühr für den Brandsicherheitsdienst (§ 2 Abs. 3) wird der Zeitraum ab den Dienstantritt bis zum abschließenden Kontrollgang zugrunde gelegt. Für die An- und Abfahrt wird eine Pauschale gemäß dem Gebührenverzeichnis erhoben.

(5) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

§ 4 Auslagen

(1) Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und – gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die jeweilige Entsorgung.

(2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

§ 5 Entstehung der Gebührenschild

(1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) In anderen Fällen entsteht die Gebührenschild, soweit ein Antrag oder eine Beauftragung notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt Hünfeld, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschild

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschild wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

§ 7 Härtefälle

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschild gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

§ 8 Allgemeine Schadenslagen aufgrund von Naturereignissen

Kommt es aufgrund eines Naturereignisses, insbesondere durch Überschwemmung, Hochwasser, Starkregen, Hagel- oder Sturm Schäden, zu einer Schadenslage im gesamten Stadtgebiet oder in einem Stadtteil, kann der Magistrat das Vorliegen einer allgemeinen Schadenslage im Sinne des § 61 Abs. 5 S. 3 HBKG feststellen. Wurde eine allgemeine Schadenslage festgestellt, so kann der Magistrat bei Einsätzen, die ausschließlich auf diese allgemeine Schadenslage zurückzuführen sind, von der Erhebung von Gebühren absehen.

§ 9 Sicherheitsleistungen

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Feuerwehr vom 10.05.2012 außer Kraft.

Hünfeld, den 28.10.2022
Der Magistrat der Stadt Hünfeld
Benjamin Tschesnok, Bürgermeister

Gebührenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Hünfeld			
Anlage zu § 3 Abs. 1 der Feuerwehrgebührensatzung			
Nr.	Beschreibung	Gebühr	
1	Personalgebühren	je 15 Minuten	
1.1	Brand- und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft		6,60 €

1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	3,00 €
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.	
2	Fahrzeuggebühren je 15 Minuten	
2.1	Einsatzleitwagen	
	Einsatzleitwagen ELW 1	23,00 €
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	11,50 €
	Personenwagen / Kommandowagen	8,00 €
2.2	Tragspritzenfahrzeuge	
	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	12,50 €
	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W)	21,00 €
2.3	Löschgruppenfahrzeuge	
	LF 8/6	21,50 €
	LF 10/6	40,00 €
	LF 16/12	41,00 €
2.4	Tanklöschfahrzeuge	
	TLF 16/24	20,00 €
	TLF 4000	61,50 €
2.5	Drehleiter	
	DLK 23-12	75,00 €
2.6	Rüstwagen	
	RW 1	39,00 €
	Vorausrüstwagen VRW	24,00 €
2.7	Gerätewagen-Gefahrgut	
	GW-G 1	31,00 €
2.8	Gerätewagen	
	Gerätewagen-Logistik GW-L	24,00 €
2.9	Flutlichtmastfahrzeug FLMF	18,00 €
3.	Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen	
3.1	Schlauchpflege	
3.1.1	Prüfen, Waschen, Trocknen von Schläuchen je Schlauch	20,00 €
3.1.2	Vulkanisieren, je Schlauch	20,00 €
3.1.3	Einbindung von Kupplungen, je Schlauch	15,00 €
3.2	Prüfen sonstiger Geräte und Einrichtungen auf Aufwand des eingesetzten Personals	Nach zeitlichem
3.3	Einsatzbedingte Prüfung Atemschutzgerät – je Gerät	
3.4	Füllung von Atemluftflaschen, je Füllung	11,00 €
3.5	Prüfung Vollschatzanzüge, je Anzug	40,00 €
3.6	Reinigen/ Desinfizieren/ Trocknen Vollschatzanzüge, je Anzug	65,00 €
3.7	Ersatzbeschaffungen	
	Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.	

4.	Gebühren für besondere Leistungen pauschal	
4.1	Falschalarme Brandmeldeanlage	650,00 €
4.2	Falschalarme aufgrund von Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind.	650,00 €
4.3	Falschalarme aufgrund von Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden	
4.4	Vernichten oder Umsiedeln von Insekten	150,00 €
4.5	An- und Abfahrt Brandsicherheitsdienst	24,00 €
5.	Gebühren für gesonderte Leistungen im Rahmen des vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes nach § 1 Abs. 2 der Satzung, sowie Beratungsleistungen	
	Je 15 Min je Einsatzkraft	10,00 €
6.	Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Stadt in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt.	
7.	Missbräuchliche Alarmierung	
	Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 5 der Satzung werden nach ausgerichteten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	
8.	Gebühren in sonstigen Fällen	
	Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerichteten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material, und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Hallenbad und Jugendzentrum Hünfeld	
Gemäß § 7 und § 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 in der derzeit gültigen Fassung sowie § 7 und § 17 der Satzung des Zweckverbandes Hallenbad und Jugendzentrum Hünfeld vom 17. März 1970 in der Fassung vom 11. September 1980 lade ich Sie zur Sitzung der Verbandsversammlung ein.	
Montag, 14. November 2022 19:00 – 20:00 Uhr in den Rathaussaal des Rathauses Hünfeld	

Tagesordnung:	
1.	Beratung und Beschlussfassung Haushaltssatzung 2023
2.	Prüfung Jahresabschluss zum 31.12.2021
3.	Pachtverhältnis Zweckverband Hallenbad Hünfeld – Stadtwerke Hünfeld
4.	Bericht Hallenbadsaison 2021/2022
5.	Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen
ZWECKVERBAND HALLENBAD UND JUGENDZENTRUM HÜNFELD

Erhard Mörmel
Vorsitzender der Verbandsversammlung

GOTTESDIENSTZEITEN	
Hünfeld, St. Jakobus, So., 06.11., 10.30 Uhr Hl. Messe, 18 Uhr Abendmesse, Do., 10.11., 18 Uhr Eucharist. Anbetung, 18.30 Uhr Hl. Messe, Fr., 11.11., 15 Uhr Beisetzung der Sternenkinder am neuen Friedhof, 16.30 Uhr Martinsgottesdienst, So., 13.11., 10.30 Uhr Hl. Messe, 18 Uhr Abendmesse	
Hünfeld, St. Ulrich, Sa., 05.11., 17 Uhr Hl. Messe, Di., 08.11., 18.30 Uhr Hl. Messe, Sa., 12.11., 17 Uhr Hl. Messe	
Rückers, St. Anna, Sa., 05.11., 16 Uhr Gräbersegnung, Mi., 09.11., 18.30 Uhr Hl. Messe, So., 13.11., 10.30 Uhr Hl. Messe	
Sargenzell, Maria Immaculata, So., 06.11., 14 Uhr Gräbersegnung, Fr., 11.11., 18.00 Uhr St. Martinsfeier an der alten Kirche, So., 13.11., 9 Uhr Hl. Messe	
Mackenzell, St. Johannes d. Täufer, So., 06.11., 10.30 Uhr Hl. Messe zu Kirmes, Di., 08.11., 8 Uhr Hl. Messe anschl. Gemeindegast, Sa., 12.11., 18.30 Uhr Hl. Messe	
Dammersbach, St. Valentinus, So., 06.11., 9 Uhr Hl. Messe, Mi., 09.11., 19 Uhr Hl. Messe	
Molzbach, St. Anna, Sa., 05.11., 18.30 Uhr Hl. Messe, Fr. 11.11., 19 Uhr Hl. Messe	
Nüst, St. Vitus, So., 13.11., 9 Uhr Hl. Messe	
Kirchhasel, So. 06.11. 10.30 Uhr Amt anschl. Gräbersegnung, Mi. 09.11. 09.00 Uhr Hl. Messe, Fr. 11.11. 16.30 Uhr Andacht anschl. Martinsumzug, Sa. 12.11. 18.30 Uhr Vorabendmesse	
Roßbach, Sa. 05.11. 18.30 Uhr Vorabendmesse, Di. 08.11. 09.00 Uhr Hl. Messe, So. 11.30 Uhr Gräbersegnung	
Großenbach, St. Antonius d. Einsiedler, Sa., 05.11., keine Hl. Messe, So., 06.11., 14.00 Uhr Gräbersegnung auf dem Friedhof, Do., 10.11., 17.00 Uhr Martinsandacht, anschl. Laternenumzug zum Pfarrheim, 18.00 Uhr Rosenkranzgebet, 18.30 Uhr Hl. Messe, So., 13.11., 10.30 Uhr Hochamt, 11.45 Uhr Totenehrung an der Lochkapelle zum Volkstrauertag	
Ev. Kirchengemeinde Hünfeld, So., 06.11., 10.00 Gottesdienst im Ev. Gemeindehaus	
Hünfeld, Bibelgemeinde NordRhön, Sonntag 10 Uhr Gottesdienst, zeitgleich Kinderstunden für Kinder von 3-11 Jahren, während der Woche Hauskreise in Hünfeld und Umgebung. Orte und Zeiten sind im Internet zu finden unter https://www.bibelgemeinde.de/veranstaltungen/	